

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den postgradualen Studiengang Mediengestaltung mit dem Abschluss Master of Fine Arts	Ausgabe 44/2004
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 37 03

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. 457), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Kultusministerium mit Erlass vom 23. September 2004 genehmigten Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Mediengestaltung mit dem Abschluss Master of Fine Arts folgende Studienordnung; der Rat der Fakultät Medien hat am 15. Januar 2003 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat am 29. Januar 2003 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 17. Juli 2003 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Beendigung des Studiums ohne Abschluss
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im postgradualen Studiengang Mediengestaltung.

(2) Die Fakultät verleiht nach erfolgreich verteidigter Masterarbeit, auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, den Abschluss "Master of Fine Arts".

§ 2 - Studiendauer

(1) Das Regelstudium umfasst vier Semester.

(2) Der Fakultätsrat sorgt dafür, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein über dem Durchschnitt liegender Abschluss „Bachelor of Fine Arts“ im Studiengang Mediengestaltung oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als inhaltlich vergleichbar anerkannter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

(2) Zulassungsvoraussetzung ist eine bestandene Eignungsprüfung für den Studiengang Mediengestaltung „Master of Fine Arts“ oder eine vom zuständigen Prüfungsausschuss als inhaltlich vergleichbar anerkannte Eignungsprüfung einer anderen Hochschule. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung für die konsekutiven Studiengänge Mediengestaltung.

(3) Andernfalls können durch den Prüfungsausschuss vom Bewerber zu erbringende Zusatzleistungen festgelegt werden. Ein Anspruch auf Zulassung besteht in diesem Falle nicht.

§ 4 - Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Mediengestaltung zielt auf eine Vertiefung künstlerischer beziehungsweise gestalterischer Kompetenzen der bereits in einem Hochschulstudium und gegebenenfalls in der praktischen Berufsausübung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Im freien Wahlangebot hat der Studierende darüber hinaus die zusätzliche gestalterisch-künstlerische, technische, medienwissenschaftliche oder ökonomische Schwerpunktbildung selbst zu gestalten. Die gegebenenfalls wissenschaftliche Vertiefung kann dabei auch als Vorbereitung auf ein nachfolgendes Promotionsstudium dienen.

(2) Durch das vertiefte Einüben avancierter künstlerisch-gestalterischer Praxis und die vertiefte Vermittlung entsprechender interdisziplinärer Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden sollen die Absolventen zur Ausübung kreativer Medienberufe einschließlich der unternehmerischen Selbständigkeit in besonderem Maße befähigt werden.

Das empfohlene Teilstudium im Ausland dient überdies der besonderen Entwicklung von Internationalität und entsprechender Befähigung der Absolventen zu internationaler Tätigkeit.

(3) Der Hochschulgrad "Master of Fine Arts" wird verliehen, wenn die Prüfungen bestanden sind und die Masterarbeit erfolgreich verteidigt wurde.

§ 5 - Aufbau des Studiums

(1) Das Masterstudium umfasst Module im Umfang von 60 Semesterwochenstunden (SWS) zuzüglich der SWS des Wahlangebots und eine Masterarbeit bei einer Gesamtleistung von 120 Credits.

(2) Die Absolvierung eines Teilstudiums im Ausland wird empfohlen. Der Studienplan ist darauf abgestellt, dass das erste Semester ein Wintersemester ist.

(3) Mit den Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, avanciert künstlerisch-gestalterisch zu arbeiten.

(4) Das Masterstudium schließt mit der Masterarbeit ab.

(5) Den Studierenden wird empfohlen, über die Pflichtveranstaltungen hinaus weitere Lehrveranstaltungen wahrzunehmen.

§ 6 - Beendigung des Studiums ohne Abschluss

Wird das Studium ohne die Verleihung des Mastergrades beendet, erhält der Studierende auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7 - Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des ersten Semesters finden folgende Einführungsveranstaltungen statt:

- Eine Orientierungsveranstaltung zum Studiengang.
- Eine Einführungsveranstaltung für die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters sowie einen Überblick über das Masterstudium.

(2) Während der ersten beiden Semester ist jedem Studierenden ein Mentor, in der Regel ein Professor des Studiengangs zugeordnet, mit dem alle das Studium betreffende Fragestellungen diskutiert werden können.

(3) Die individuelle Studienberatung wird vom Studienfachberater durchgeführt.

(4) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren und akademischen Mitarbeitern durchgeführt.

(5) Die Studienkommission führt nach Studienjahresbeginn Diskussionsrunden mit den Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums durch.

§ 8 - Anrechnungsbestimmungen

Studien und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen des In- und Auslandes erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Studiengang Mediengestaltung mit dem Abschluss „Master of Fine Arts“ anerkannt.

§ 9 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 29. Januar 2003

Prof. Dr. phil. Bauer-Wabnegg
Rektor

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

Fach / Modul	Form	SWS	Credits	Semester	Prüfung
Wahlpflichtangebot * - Mediengestaltung - Mediensysteme - Technische Grundlagen - Medienpraxis	2 Fachmodule	2 x 2	2 x 3	1 - 3	P
Mediengestaltung Projekt 1 **	Projektmodul	16	24	1	P
Mediengestaltung Projekt 2 **	Projektmodul	16	24	2	P
Mediengestaltung Projekt 3 **	Projektmodul	16	24	3	P
Wahlangebot ***	frei wählbar	nach Wahl	12	1 - 3	P
Mediengestaltung Abschlussprojekt		Masterarbeit	30	4	P
Summe		60 + Wahl	120	4	

P: Prüfung

* frei wählbar aus dem Fachkursangebot Mediengestaltung und Mediensysteme

** frei wählbar aus dem Projektangebot Mediengestaltung (Medienereignisse, Gestaltung medialer Umgebungen, Multimediales Erzählen, Experimentelles Radio, Interface Design, Moden und öffentliche Erscheinungsbilder usw.)

*** frei wählbar aus dem Lehrangebot der Bauhaus-Universität mit der Möglichkeit zur Schwerpunktbildung (auch zur Promotionsvorbereitung):

- gestalterisch/künstlerisch

- technisch

- medienwissenschaftlich

insgesamt sind 12 Credits zu erzielen, die SWS ergeben sich aus der Wertigkeit der gewählten Kurse und Prüfungen.

Es kann nur ein Gestaltungsprojekt pro Semester anerkannt werden.